

Reglement Depositenkasse

Der Vorstand der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich, erlässt, gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Statuten, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Zweck

¹ Mit der Depositenkasse soll:

- eine möglichst hohe Finanzierung der der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich, gehörenden Liegenschaften durch die Genossenschaffer/-innen erreicht werden
- den Mitgliedern der Genossenschaft und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- für die Genossenschaft und die Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil erreicht werden

Art. 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

¹ Ein Konto kann eröffnet werden von:

- Mitgliedern der Genossenschaft sowie Personen, die mit einem Mitglied im gleichen Haushalt leben
- Arbeitnehmer/-innen der Genossenschaft
- Pensionierten Arbeitnehmer/-innen der Genossenschaft
- Vorstandsmitglieder der Genossenschaft
- Der Genossenschaft nahestehende juristische und natürliche Personen

² US-Amerikanische Staatsbürger dürfen kein Konto eröffnen.

³ Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Pflichtanteilscheinkapital voll einbezahlt haben, bevor sie Einlagen in die Depositenkasse tätigen können.

⁴ Der Genossenschaft nahestehende juristische und natürliche Personen haben sich bei der Beziehungseröffnung durch ein amtliches Dokument auszuweisen und zu bezeugen, dass sie nicht US-Amerikanische Staatsbürger bzw. in USA registrierte Firmen sind.

⁵ Der Vorstand der Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 3 Einzahlungen

¹ Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen der Einzahlerin bzw. des Einzahlers, sofern diese Person gemäss Art. 2 zur Kontoeröffnung berechtigt ist. Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung von Schweizer Institutionen geleistet werden.

² Die Höchsteinlage pro berechtigte/r Kontoinhaber/-in beträgt CHF 1 Mio. Bei Einzeleinlagen in der Höhe von CHF 100'000 oder mehr hat der/die Kontoinhaber/-in zwingend Auskunft über die Herkunft des einbezählten Betrages zu geben und diese im Bedarfsfall mit sachdienlichen Unterlagen zu belegen.

³ Im Falle von anderweitig ungewöhnlichen Einzahlungen oder eines ungewöhnlichen Einzahlungsverhaltens kann der/die Kontoinhaber/-in auch bei Einlagen unter CHF 100'000 angehalten werden, die Herkunft der einbezählten Beträge zu erklären und zu belegen.

⁴ Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt. Es findet kein Bargeldverkehr statt.

⁵ Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen vorübergehend einstellen, einschränken oder gänzlich ablehnen.

⁶ Allfällige Bank- oder Postgebühren der Einzahlungen gehen zu Lasten der Genossenschaft.

⁷ Einlagen können durch Einzahlung an

UBS Switzerland AG, Albisriederplatz 8, Postfach, 8040 Zürich,
zG. Konto Nr. 267-833478.01C mit IBAN Nr. CH45 00267 2678 3347 801C
lautend auf Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich,

geleistet werden.

⁸ Die Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer, welche auf die Genossenschaft lautet, zu ändern.

Art. 4 Auszahlungen

¹ Auszahlungen leistet die Genossenschaft auf Verlangen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten eingehalten werden muss:

- bis CHF 10'000 pro Kalendermonat ohne Kündigungsfrist
- über CHF 10'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

² Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Verwaltung zu richten. Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des/der Kontoinhabers/-in, welches auf den Namen lauten muss, unter dem bei der Genossenschaft das Konto registriert ist. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

³ Über das Konto kann nur im Rahmen des Guthabens verfügt werden.

⁴ Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise per Ende einer Frist von einem Monat zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten in jedem Fall einzuhalten ist.

⁵ Die Auflösung des Depositenkontos kann durch beide Parteien ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen.

⁶ Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

⁷ Die Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos durch die BGSJ.

⁸ Bei Kündigung der Mitgliedschaft wegen Auflösung des Mietverhältnisses bei der Genossenschaft mit Auszahlung des Anteilscheinkapitals des/der Kontoinhabers/-in oder wegen Beendigung dessen Arbeitsverhältnisses mit der Genossenschaft ohne daran anschliessende Pensionierung gelten die Depositenkonten des/der Kontoinhabers/-in sowie diejenigen seiner Familienangehörigen oder im gleichen Haushalt lebenden Personen als gekündigt.

⁹ In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, Art. 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat der Vorstand der Genossenschaft unabhängig vom Vorliegen einer effektiven Kündigung das Recht, das Guthaben durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der erwähnten Kündigungsfrist zur Rückzahlung zu kündigen.

¹⁰ Im Falle eines Konkurses des/der Kontoinhabers/-in kann die rechtsgültige Überweisung des vorhandenen Guthabens nur an das zuständige Konkursamt geleistet werden.

Art. 5 Verzinsung

¹ Die Einzahlungen werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

² Der Zins abzüglich der allfälligen Eidgenössischen Verrechnungssteuer wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

³ Der Zinssatz wird vom Vorstand der Genossenschaft nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen ein Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Der aktuelle Zinssatz kann auf der Verwaltung angefragt werden und wird auch auf der Homepage der Genossenschaft publiziert.

Art. 6 Kontoauszug

¹ Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen des vergangenen Jahres, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den aktuellen Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

² Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist nach Versand schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 7 Sicherheit

¹ Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen

² Hinweis: Auf Einlagen in die Depositenkasse besteht keine bankenrechtliche Einlagesicherung.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

¹ Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Soweit nicht anders geregelt, erlöschen Vollmachten nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung sowie dem Verlust der Handlungsfähigkeit des/der Kontoinhabers/-in.

² Die Vollmacht erlischt jedoch im Falle eines Konkurses des/der Kontoinhabers/-in.

³ Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

⁴ Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

⁵ Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

⁶ Die Genossenschaft ist berechtigt, das Kontoguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.

⁷ Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.

⁸ Die Führung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, welcher sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung der Genossenschaft oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die ordentliche Revisionsstelle der Genossenschaft.

⁹ Der Vorstand, die Angestellten der Genossenschaft sowie die Revisionsstelle, welche Einblick in die Geschäftsführung der Depositenkasse haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über die Kontobeziehung dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in bzw. deren Rechtsnachfolgern und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

¹⁰ Der Vorstand der Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen treten gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in vier Wochen nach deren schriftlichen Bekanntmachung und Zustellung in Kraft.

Art. 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort

¹ Dieses Reglement untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement stehenden Streitigkeiten ist Zürich.

² Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 5. Juli 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 15. Juli 2010.